Stadt Hoyerswerda
Město Wojerecy

Flächennutzungsplan 2020
plana za wuźiwanje leźownosćow

Begründung

Stand: Juli 2020

dr. braun & barth ***freie architekten dresden***

Bürogemeinschaft für Architektur Städtebau Dorfplanung, Tharandter Straße 39, 01159 Dresden

Auftraggeber: Große Kreisstadt Hoyerswerda
Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Auftragnehmer: Architektengemeinschaft Dr. Braun & Barth
Tharandter Straße 39
01159 Dresden

Dr. Barbara Braun, Architektin AKS
Dipl.-Ing. Andrea Meiburg
Annett Klotzsch, technische Mitarbeiterin

Inhaltsverzeichnis

1	**Grundlagen**	**5**
1.1	Räumlicher Geltungsbereich und Erfordernis der 5. Änderung	5
1.2	Verfahren	5
1.3	Planungsgrundlage	6
2	**Flächenausweisungen der Teilflächen**	**7**
2.1	Ergänzungssatzung Dörgenhausen Nr. VI	7
2.1.1	Grundlagen und Planungsbegründung	7
2.1.2	Berücksichtigung der Umweltbelange	8
2.1.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen am Standort	8
2.1.4	Anderweitige Planungsalternativen	8
2.2	Ergänzungssatzung Dörgenhausen Nr. VII	9
2.2.1	Grundlagen und Planungsbegründung	9
2.2.2	Berücksichtigung der Umweltbelange	10
2.2.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen am Standort	10
2.2.4	Anderweitige Planungsalternativen	10
2.3	Ergänzungssatzung Dörgenhausen Nr. VIII	11
2.3.1	Grundlagen und Planungsbegründung	11
2.3.2	Berücksichtigung der Umweltbelange	12
2.3.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen am Standort	12
2.3.4	Anderweitige Planungsalternativen	12
2.4	Änderung des Bebauungsplanes „Große Wiese / An der Feldstraße“	13
2.4.1	Grundlagen und Planungsbegründung	13
2.4.2	Zusammenfassung des Umweltberichtes	14
2.4.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen am Standort	14
2.4.4	Anderweitige Planungsalternativen	14
2.5	Bebauungsplan „Wohngebiet Am Adler“	15
2.5.1	Grundlagen und Planungsbegründung	15
2.5.2	Zusammenfassung des Umweltberichtes	16
2.5.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen am Standort	17
2.5.4	Anderweitige Planungsalternativen	17
2.5.5	Bergbau	17
2.6	Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet Hufelandstraße / Ernst-Heim-Straße“	18
2.6.1	Grundlagen und Planungsbegründung	18
2.6.2	Zusammenfassung des Umweltberichtes	19
2.6.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen am Standort	20
2.6.4	Anderweitige Planungsalternativen	20

3 Flächenbilanz 21

4 Zusammenfassende Erklärung 23

4.1 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange 23

4.2 Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante 23

4.3 Maßnahmen zur Überwachung - Monitoring 23

5 Rechtsgrundlagen 24

6 Quellenverzeichnis 24

7 Verzeichnis der Abbildungen 24

1 Grundlagen

1.1 Räumlicher Geltungsbereich und Erfordernis der 5. Änderung

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda umfasst 6 verschiedene Teilbereiche des Stadtgebietes, für welche innerhalb der Zeit seit 2017 Ergänzungssatzungen erlassen wurden bzw. Bebauungspläne aufgestellt wurden.
Die geänderten Planungsvorstellungen der Stadt Hoyerswerda für diese Bereiche machen auf Grund der geänderten Nutzungsart der Flächen eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2 Verfahren

Der Flächennutzungsplan Hoyerswerda ist seit 12.07.2006 wirksam.

Im Zuge der **1. Änderung** (2011) erfolgte eine Anpassung der

→ gemischten Bauflächen innerhalb des Ortsteiles Dörgenhausen.

Im Zuge der **2. Änderung** (2012) erfolgte eine Anpassung an geänderte Planungsziele im Bereich der Bebauungspläne:

→ „Schwarzkollm – Koselbruch“,

→ „Ehemalige Großgerätetrasse nordöstlich von Kühnicht“,

→ „Ehemaliges GHG-Gelände“, Dresdener Straße,

→ „Dresdener Straße – Nähe Gartenstraße“,

→ „Rotschlammhalde westlich von Schwarzkollm einschließlich angrenzende Flächen“,

→ „Badestrand Westufer Scheibe-See“.

Im Zuge der **3. Änderung** (2013) erfolgte eine Anpassung an geänderte Planungsziele im Bereich der Bebauungspläne:

→ „Teschenstraße / Spremberger Straße“,

→ „Gewerbegebiet Hoyerswerda-Nardt, Erweiterung Nordwest“,

→ „Gewerbegebiet Hoyerswerda-Nardt, Erweiterung Südwest“ sowie im Bereich

→ Erstaufforstungsfläche Philipp-Melanchthon-Straße.

Im Zuge der **4. Änderung** (2014) erfolgte eine Anpassung an geänderte Planungsziele im Bereich des Bebauungsplanes:

→ „Schulstraße“.

Im Jahr 2016 erfolgte eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes parallel zu den Bebauungsplanänderungs- bzw. Bebauungsplanaufstellungsverfahren:

→ „Am Autohaus Toyota / B 96“,

→ „Wohngebiet Kolpingstraße- Zur Alten Elster“,

→ „Grünstraße / Spremberger Straße“.

Die Änderungsbereiche der 5. Änderung betreffen folgende Teilgebiete des Flächennutzungsplanes:

→ Ergänzungssatzung Dörgenhausen Nr. VI,

→ Ergänzungssatzung Dörgenhausen Nr. VII,

→ Ergänzungssatzung Dörgenhausen Nr. VIII,

→ Bebauungsplan „Große Wiese / An der Feldstraße“,

→ Bebauungsplan „Wohngebiet Am Adler“,

→ Bebauungsplan „Hufelandstraße / Ernst-Heim-Straße“.

Die Grundzüge der Flächennutzungsplanung der Stadt insgesamt werden nicht berührt.

Für die Bereiche der Ergänzungssatzungen wurden während der Verfahren keine Umweltberichte erarbeitet. Die Abschätzung der relevanten Umweltauswirkungen erfolgte durch die Aufstellung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie durch artenschutzrechtliche Untersuchungen.

Die Begründungen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 enthalten jeweils Zusammenfassungen der Umweltberichte, die zu den einzelnen Bebauungsplänen erarbeitet wurden, um die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu prüfen und abzuwägen. In den Umweltberichten wurden die Umweltauswirkungen der jeweiligen Planung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Gemäß § 3 und § 4 BauGB wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

1.3 Planungsgrundlage

Der Flächennutzungsplan 2020 wird auf der Plangrundlage der topografische Karte im M. 1:20.000, übergeben von der Stadt Hoyerswerda, dargestellt. Er enthält alle Änderungen sowie Berichtigungen, welche seit der Wirksamkeit 2006 durchgeführt wurden. Seit der Wirksamkeit 2006 ist der Flächennutzungsplan 2020 der erste Gesamtplan des Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda.

2 Flächenausweisungen der Teilflächen

2.1 Ergänzungssatzung Dörgenhausen Nr. VI

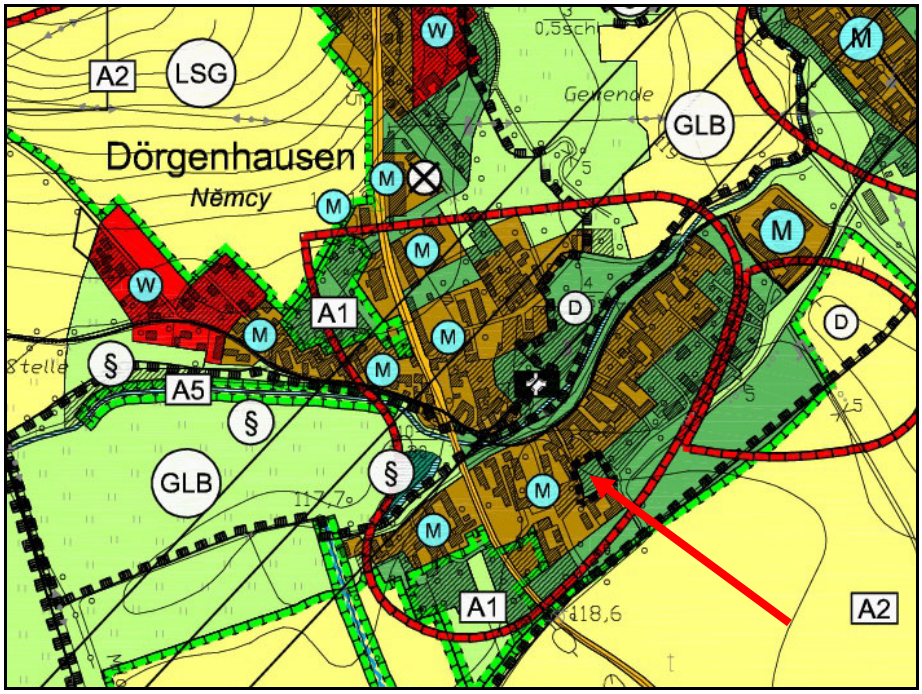

Abbildung A: Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan 2006 mit eingetragenem Änderungsbereich

2.1.1 Grundlagen und Planungsbegründung

Lage und Struktur des Gebietes

Im geltenden Flächennutzungsplan ist eine Grünfläche dargestellt.
Das Gebiet befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortsteiles Dörgenhausen im Außenbereich der Stadt Hoyerswerda (Entfernung zum Stadtzentrum ca. 3 km). Benachbarte Flächen sind gemischte Bauflächen und Grünflächen, die dem Außenbereich zuzuordnen sind.

Planungsbegründung

Die Ergänzung der Bauflächen wurde notwendig, um den dringenden Wohnbedarf der örtlichen Bevölkerung zu decken. Mit der Änderung der Satzung wurde dem Eigenbedarf von Grundstückseigentümern nach Baumöglichkeiten im Heimatort entsprochen. Die Darstellung einer gemischten Baufläche entspricht dem Inhalt der Ergänzungssatzung.

Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat die Änderung des Flächennutzungsplanes analog den oben beschriebenen Inhalten beschlossen.

Flächenbilanz

Es werden die ehemals 0,15 ha Grünfläche, die im seit 2006 wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt waren, im geänderten Flächennutzungsplan als 0,15 ha gemischte Baufläche dargestellt.

2.1.2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet lag innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“. Im Ausgliederungsverfahren wurden die betroffenen Naturschutzverbände beteiligt. Zur Bewertung des Standortes wurde eine Erfassung der vorhandenen Biotope sowie eine Erfassung der im Gebiet vorhandenen Arten durchgeführt. Aus den Stellungnahmen der Naturschutzverbände und den erfassten Standortbedingungen wurden Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet, welche in die Satzung aufgenommen wurden. Die Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ist erfolgt.

2.1.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen am Standort

Das Vorhaben stellt eine geringfügige Erweiterung des vorhandenen Ortes dar.
Die dadurch entstehende Beeinträchtigung der Umwelt besteht vor allem in der Versiegelung von Flächen und der teilweisen Vernichtung von potenziellem Lebensraum für Vögel und Reptilien. Die zu erwartenden Auswirkungen wurden im Rahmen des Verfahrens abgeschätzt und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Entsiegelung von Flächen und die Schaffung neuer Lebensräume (Feldgehölzhecke, Pflanzung von Laubbäumen und Obstbäumen) ausgeglichen.

2.1.4 Anderweitige Planungsalternativen

Eine Alternative besteht nicht, da die Satzung seit 24.11.2017 rechtswirksam ist.

2.2 Ergänzungssatzung Dörgenhausen Nr. VII

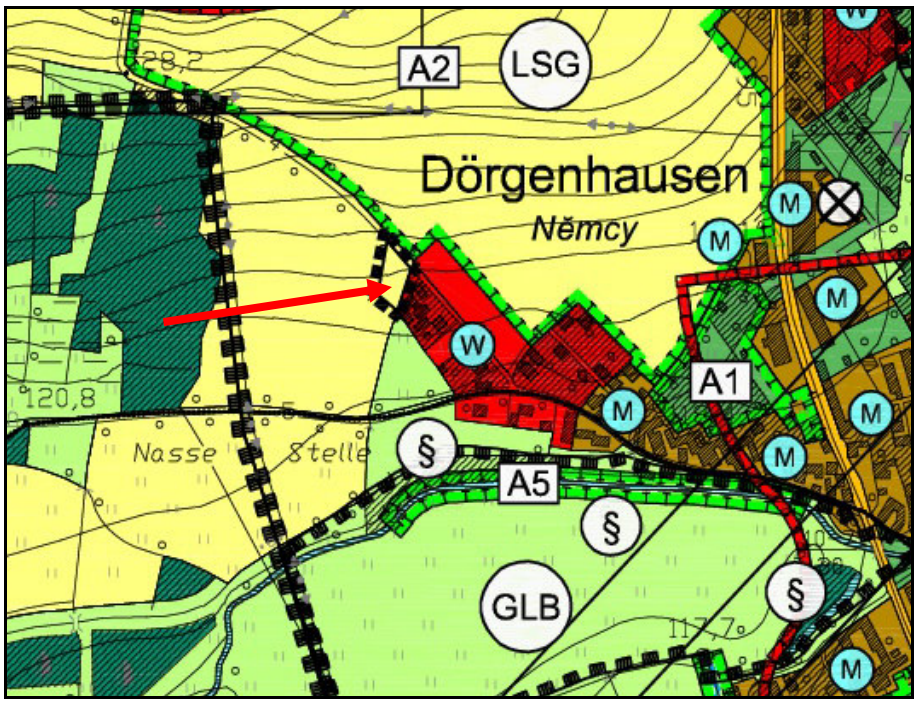

Abbildung B: Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan 2006 mit eingetragenem Änderungsbereich

2.2.1 Grundlagen und Planungsbegründung

Lage und Struktur des Gebietes

Im geltenden Flächennutzungsplan ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.
Das Gebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteiles Dörgenhausen im Außenbereich der Stadt Hoyerswerda (Entfernung zum Stadtzentrum ca. 4 km). Benachbarte Flächen sind Wohnbauflächen, Grünflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen.

Planungsbegründung

Die Ergänzung der Bauflächen wurde notwendig, um den dringenden Wohnbedarf der örtlichen Bevölkerung zu decken. Mit der Änderung der Satzung wurde dem Eigenbedarf von Grundstückseigentümern nach Baumöglichkeiten im Heimatort entsprochen. Die Darstellung einer Wohnbaufläche entspricht dem Inhalt der Ergänzungssatzung.

Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat die Änderung des Flächennutzungsplanes analog den oben beschriebenen Inhalten beschlossen.

Flächenbilanz

Es werden die ehemals 0,09 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die im seit 2006 wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt waren, im geänderten Flächennutzungsplan als 0,09 ha Wohnbaufläche dargestellt.

2.2.2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet lag innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“. Im Ausgliederungsverfahren wurden die betroffenen Naturschutzverbände beteiligt. Zur Bewertung des Standortes wurde eine Erfassung der vorhandenen Biotope sowie eine Erfassung der im Gebiet vorhandenen Arten durchgeführt. Aus den Stellungnahmen der Naturschutzverbände und den erfassten Standortbedingungen wurden Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet, welche in die Satzung aufgenommen wurden. Die Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ist erfolgt.

2.2.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen am Standort

Das Vorhaben stellt eine geringfügige Erweiterung des vorhandenen Ortes dar.
Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Störungen, Schädigungen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen von geschützten Arten im Falle der Umsetzung von baulichen Maßnahmen auftreten.
Die als Ausgleichsmaßnahmen für die vorgesehene Bebauung geplanten Neuanpflanzungen von Hecken und mehreren großkronigen Laubbäumen werden sich zu weiteren Habitaten für am Standort lebende Arten entwickeln. Es wurde angenommen, dass sowohl die neu entstehenden Gebäude und Nebenanlagen als auch die übrigen Gartenflächen, sowie die Schaffung neuer Lebensräume durch Feldgehölzhecke und Einzelbaumpflanzungen, im Vergleich zur bisher vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche neue Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten für ansässige Vogelarten bieten werden.

2.2.4 Anderweitige Planungsalternativen

Eine Alternative besteht nicht, da die Satzung seit 24.11.2017 rechtswirksam ist.

2.3 Ergänzungssatzung Dörgenhausen Nr. VIII

Abbildung C: Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan 2006 mit eingetragenem Änderungsbereich

2.3.1 Grundlagen und Planungsbegründung

Lage und Struktur des Gebietes

Im geltenden Flächennutzungsplan ist eine Grünfläche dargestellt.
Das Gebiet befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortsteiles Dörgenhausen in Grenzlage zum Außenbereich der Stadt Hoyerswerda (Entfernung zum Stadtzentrum ca. 3 km). Benachbarte Flächen sind gemischte Bauflächen und Grünflächen.

Planungsbegründung

Die Ergänzung der Bauflächen wurde notwendig, um den dringenden Wohnbedarf der örtlichen Bevölkerung zu decken. Mit der Änderung der Satzung wurde dem Eigenbedarf von Grundstückseigentümern nach Baumöglichkeiten im Heimatort entsprochen. Die Darstellung einer gemischten Baufläche entspricht dem Inhalt der Ergänzungssatzung.

Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat die Änderung des Flächennutzungsplanes analog den oben beschriebenen Inhalten beschlossen.

Flächenbilanz

Es werden die ehemals 0,22 ha Grünfläche, die im seit 2006 wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt waren, im geänderten Flächennutzungsplan als 0,22 ha gemischte Baufläche dargestellt.

2.3.2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet lag innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“. Im Ausgliederungsverfahren wurden die betroffenen Naturschutzverbände beteiligt.
Zur Bewertung des Standortes wurde eine Erfassung der vorhandenen Biotope sowie eine Erfassung der im Gebiet vorhandenen Arten durchgeführt. Aus den Stellungnahmen der Naturschutzverbände und den erfassten Standortbedingungen wurden Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet, welche in die Satzung aufgenommen wurden. Die Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ist erfolgt.

2.3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen am Standort

Das Vorhaben stellt eine geringfügige Erweiterung des vorhandenen Ortes dar.
Die entstehende Beeinträchtigung der Umwelt besteht in der Versiegelung von Flächen und der teilweisen Vernichtung von potenziellem Lebensraum für Vögel und Reptilien. Auswirkungen ergeben sich vor allem auf den Boden, die Grundwasserneubildung (durch Bodenversiegelung) und die Artenvielfalt. Diese Auswirkungen können zum Teil durch die Versickerung des Oberflächenwassers vor Ort, sowie durch das Anlegen einer Feldgehölzhecke am Rand des Plangebietes und die Schaffung einer Streuobstwiese außerhalb des Plangebietes vermindert werden.
Die Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung werden durch die Entsiegelung von Flächen und die Schaffung neuer Lebensräume (Feldgehölzhecke, Streuobstwiese) ausgeglichen.

2.3.4 Anderweitige Planungsalternativen

Eine Alternative zur Planänderung besteht nicht, da die Satzung seit 12.09.2019 rechtswirksam ist.

2.4 Änderung des Bebauungsplanes „Große Wiese / An der Feldstraße“

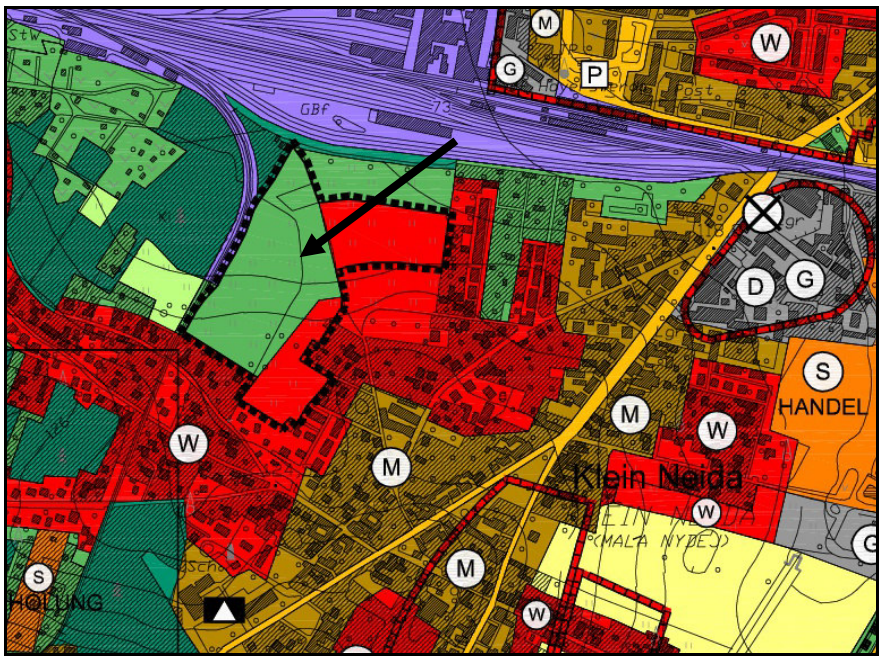

Abbildung D: Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan 2006 mit eingetragenem Änderungsbereich

2.4.1 Grundlagen und Planungsbegründung

Lage und Struktur des Gebietes

Im geltenden Flächennutzungsplan sind Wohnbauflächen und Grünflächen dargestellt.
Das Gebiet befindet sich südwestlich des Altstadtzentrums der Stadt Hoyerswerda in Stadtrandlage in Klein Neida (Entfernung zum Stadtzentrum ca. 2 km).

Benachbarte Flächen sind Grünflächen und Wohnbauflächen.

Planungsbegründung

Das ursprüngliche Ziel, in diesem Bereich eine Wohnbaufläche zu entwickeln, wird nicht weiter verfolgt. Vielmehr wird die Flächendarstellung an die derzeit vorhandene Nutzung angepasst. Der Flächennutzungsplan soll zukünftig landwirtschaftliche Nutzflächen darstellen.

Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat die Änderung des Flächennutzungsplanes analog den oben beschriebenen Inhalten beschlossen.

übergeordnete Fachplanungen

Im Landschaftsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt, welche für zukünftige Bebauung vorgesehen ist.

Flächenbilanz

Es werden die ehemals 2,78 ha Wohnbaufläche und 3,87 ha Grünfläche, die im seit 2006 wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt waren, im geänderten Flächennutzungsplan 6,65 ha als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

2.4.2 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Artenschutz

Die Änderung des Bebauungsplanes ist für das Schutzgut Tiere und Pflanzen vorrangig positiv zu bewerten. Nach Änderung des Bebauungsplanes sind weniger Wohngebäude geplant und mehr Flächen stehen weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Dieses Planungsziel wird in die Ebene des FNP übertragen. Am südlichen Rand der landwirtschaftlichen Fläche werden im Bebauungsplan auf den Bauflächen Gehölzstreifen festgesetzt, die insbesondere für Vögel Deckung und Nahrung bieten können, ebenso wie die auf den Baugrundstücken zu pflanzenden Bäume. Die Bedingungen für Offenlandarten verbessern sich, während keine neuen Biotope für kulturfolgende Arten entstehen. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind zu kleinteilig für die Übernahme in den Flächennutzungsplan.

Schutzgut Boden

Gegenüber den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche) entfällt ein großer Teil der geplante dauerhaften Bodenversiegelung für Verkehrsflächen und überbaubare Grundstücksflächen. Eingriffe in den Boden sowie Eintragungen von Schadstoffen werden minimiert.
Der Boden bleibt in großen Teilen des Geltungsbereiches unversiegelt, durchlässig und Lebensraum für Flora und Fauna. Es ist keine weitere Beeinträchtigung von Bodeneigenschaften zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entfällt die geplante dauerhafte Bodenversiegelung für Verkehrsflächen und überbaubare Grundstücksflächen. Die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt, da das Niederschlagswasser direkt versickern kann. Es werden keine Schadstoffe aus anthropogener Nutzung in das Grundwasser eingetragen.

Schutzgut Klima und Luft

Der Verzicht auf die weitere Entwicklung der Wohnbaufläche wirkt sich positiv auf die Schutzgüter Klima und Luft aus. Es werden keine weiteren Verunreinigungen erzeugt (z.B. Schadstoffemissionen durch Pkw-/Lkw-Verkehr). Die unversiegelt bleibenden Flächen haben lokalklimatisch einen positiven Einfluss.

Schutzgut Landschafts-/Ortsbild, Kultur- und Sachgüter

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entfällt ein großer Teil der geplanten Wohnbebauung. Die Veränderung / Störung des Landschaftsbildes wird minimiert. Die Flächen bleiben in unverbautem Zustand und bleiben Teil einer Landschaft ohne Störungen durch Bauwerke. Im Bereich befinden sich keine Kulturgüter. Möglicherweise bisher noch unberührte Bodendenkmale werden nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Mensch

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entfällt die geplante Nutzung für weiteren Eigenheimbau, damit auch die Möglichkeit für individuelle Verwirklichung von Eigentumsinteressen. Andererseits bleiben große Freiflächen erhalten, die für die Naherholung genutzt werden können.

2.4.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen am Standort

Die negativen Auswirkungen durch die Änderung beschränken sich auf durch den Menschen erwartete Nutzungsmöglichkeiten und sind als sehr gering zu bewerten. Zum größten Teil und für fast alle anderen Schutzgüter werden deutlich positive Effekte erwartet (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen).
Der Zustand der Umwelt wird durch die Änderung der Planung positiv beeinflusst.

2.4.4 Anderweitige Planungsalternativen

Aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht war die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Große Wiese / An der Feldstraße“ geboten, da die Bebauung entsprechend bestehendem Baurecht unrealistisch geworden ist und die Stadt Hoyerswerda den Bedarf an Baugrundstücken insbesondere für den Eigenheimbau sinnvoller auf Nachnutzungsflächen decken kann, die durch den Stadtumbau frei werden. Deshalb gibt es keine sinnvolle Alternative zu der Planung. Die Änderung des Bebauungsplanes ist seit dem 07.12.2018 rechtswirksam.

2.5 Bebauungsplan „Wohngebiet Am Adler“

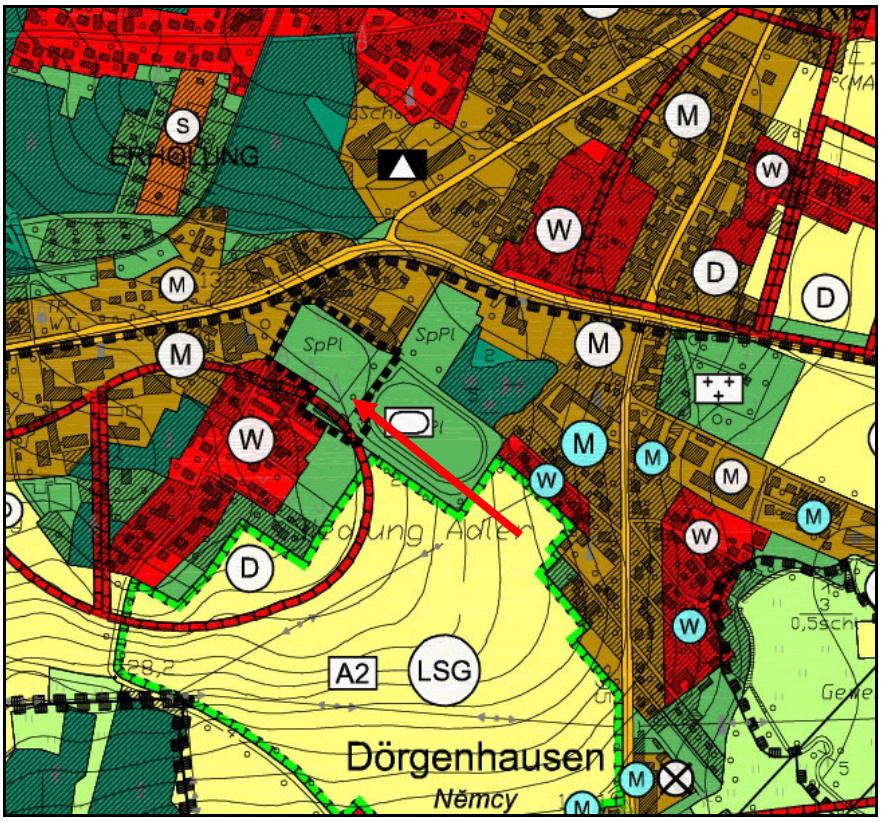

Abbildung E: Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan 2006 mit eingetragenem Änderungsbereich

2.5.1 Grundlagen und Planungsbegründung

Lage und Struktur des Gebietes

Im geltenden Flächennutzungsplan ist eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt.
Das Gebiet liegt am Ortsrand von Dörgenhausen, südlich der Bundesstraße B 97, angrenzend an ein bestehendes Mischgebiet. Nördlich, südlich und westlich wird das Gebiet von Bebauung begrenzt. Östlich befinden sich Sportplatzflächen.
Das Plangebiet liegt auf Grundstücken des ehemaligen Ersatzsportplatzes (Hartplatz).

Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat die Änderung des Flächennutzungsplanes analog den oben beschriebenen Inhalten beschlossen.

übergeordnete Fachplanungen

Im Landschaftsplan ist die Baufläche als Grünfläche gemäß FNP dargestellt.

Planungsbegründung

Das Plangebiet soll vorwiegend der Schaffung von Einfamilienhausgrundstücken dienen. Es ist das Planungsziel der Stadt Hoyerswerda, mit diesem Bebauungsplan im Ortsteil Dörgenhausen die Schaffung von Wohneigentum zu fördern. Zur Deckung des Bedarfes an verfügbaren Bauplätzen war deshalb die Aufstellung des Bebauungsplanes notwendig.

Flächenbilanz

Es werden die ehemals 1,32 ha Grünfläche, die im seit 2006 wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt waren, im geänderten Flächennutzungsplan als 1,32 ha Wohnbaufläche dargestellt.

2.5.2 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Schutzgut Boden

Das Gebiet des Planbereiches wurde mehrere Jahrzehnte als Sportplatzfläche (Hartplatz) genutzt. Der Boden ist unversiegelt, aber stark verdichtet und hat keine natürliche Oberflächenschicht. Teile des Bodens werden für die Errichtung der Gebäude in Anspruch genommen und versiegelt. Diese Flächen gehen für die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Die restlichen Flächen werden gärtnerisch genutzt und bepflanzt. Innerhalb dieser Flächen wird die starke Verdichtung beseitigt, es entsteht eine neue Mutterbodenschicht.

Schutzgut Wasser

Durch die Überbauung von Flächen für die Errichtung der geplanten Gebäude und das Anlegen von Verkehrsflächen wird in diesen Bereichen die Grundwasserneubildung negativ beeinflusst. Es lassen sich Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser mindern, da die Versickerungsfähigkeit erhalten bleibt und das im Bereich auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert wird (Versickerungsmulden am südöstlichen Plangebietsrand). Auch das im Bereich der übrigen versiegelten Flächen (Dachflächen, Wege) anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert bzw. zur Bewässerung genutzt, so dass nur ein geringer Einfluss auf die Grundwasserneubildung zu erwarten ist.

Schutzgut Klima und Luft

Die unbebaute und nahezu vegetationslose Fläche des Plangebietes hat kaum positive klimatische oder lufthygienische Auswirkungen. Durch die geplante Bebauung wird das Kleinklima am Standort stark verändert. Die Bebauung verringert die Windgeschwindigkeit und kann so Staubabtragung verhindern. Das Pflanzen von Bäumen und Gehölzen, welches im Bebauungsplan festgelegt wird, wird einen positiven Einfluss auf das Kleinklima haben. Die Temperatur sinkt, der Boden kann sich durch die Verschattung nicht mehr so stark erhitzen. Die Luftfeuchtigkeit steigt. Allerdings entstehen durch die anthropogene Nutzung der Fläche als Wohngebiet Luftverunreinigungen, vorrangig in Form von Abgasen von Pkw bzw. Heizungsanlagen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

In der faunistischen Potentialabschätzung wurden die verschiedenen Lebensräume sowie die im Bereich vorhandenen bzw. potentiell vorhandenen Tierarten untersucht. Im Ergebnis der faunistischen Potentialabschätzung wird eingeschätzt, dass der Bau der Einfamilienhäuser keine negativen Auswirkungen auf die Tierwelt des Gebietes haben wird, da nur der ehemalige Hartplatz bebaut wird, welcher ausschließlich als Nahrungsfläche dient. Durch die Bebauung des Gebietes und die Bepflanzung der Gärten entstehen neue Futterhabitate und auch mögliche Brutplätze für Vögel, sowie Lebensräume für Kleinsäugetiere und Amphibien.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Die Landschaft des Bereichs ist anthropogen überformt. Das Gebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage und wurde lange Zeit als Sportanlage genutzt. Das Orts- und Landschaftsbild verändert sich durch die geplante Bebauung und Bepflanzung. Es entsteht ein neuer Ortsrand. Durch die vorgeschriebene Begrünung wird eine positive Gestaltung des Ortsrandes erreicht.

Schutzgut Mensch

Für den Menschen wurden im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitssituation (Lärm, Luftschadstoffe, visuelle Beeinträchtigungen, Verschattung, Aufenthaltsqualität) und die Erholungsfunktionen (Lärm, Landschaftsbild, Immissionen) untersucht. Durch die geplante Bebauung und Bepflanzung entsteht ein neuer Wohnbereich, welcher einer kleinen Gruppe von Menschen verbesserte Wohnbedingungen bietet. Für die bereits ansässigen Bewohner des Ortsteiles Dörgenhausen ergeben sich durch die Planung kaum Auswirkungen, da der Sportplatz schon seit Jahren nicht mehr für sportliche Betätigungen genutzt wird.

Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet mit archäologischen Kulturdenkmalen (§ 2 SächsDSchG) im unmittelbaren Umfeld, Bodendenkmale sind nicht auszuschließen. Das Plangebiet grenzt an ein bekanntes archäologisches Denkmal, welches unter der Nummer 514309-D-04 registriert ist.

Als Maßnahme zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen ist die Durchführung archäologischer Untersuchungen vor Beginn von Erdarbeiten vorgesehen. Bei sachgerechter Bergung der Funde gemäß Denkmalschutzgesetz können nachteilige Auswirkungen vermieden werden

2.5.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen am Standort

Der geplante Eingriff kann mit den festgesetzten Maßnahmen zum größten Teil ausgeglichen werden. Der restliche Ausgleich erfolgt über das Ökokonto. Mit den im Bebauungsplan festgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 vermieden werden.

2.5.4 Anderweitige Planungsalternativen

Es wurden verschiedene Standorte vergleichend geprüft, eine besser geeignete Fläche konnte dabei nicht gefunden werden. Trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet handelt es sich nicht um eine hochwertige Fläche im Sinne des Artenschutzes oder Naturschutzes. Die langjährige anthropogene Nutzung und die daraus entstandene starke Verdichtung des Bodens sowie die nutzungsbedingte Artenarmut haben zu dieser Beurteilung beigetragen. Es wurden verschiedene Varianten der Erschließung des Gebietes untersucht, die Entscheidung wurde zugunsten der Variante getroffen, bei welcher nur eine sehr geringe Fläche für die öffentliche Straßenfläche benötigt wird. Die Änderung des Bebauungsplanes ist seit dem 24.01.2019 rechtswirksam.

2.5.5 Bergbau

Durch das Sächsische Oberbergamt wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Stellungnahme vom 24. Februar 2020 darauf hingewiesen, dass gemäß der Unterlagen des Bergamtes östlich des Bebauungsplangebietes „Wohngebiet Am Adler“ ein altes Tagebaurestloch (ehemalige Kiesgrube) bekannt ist. Die Lage dieses alten Tagebaurestloches wurde in den Flächennutzungsplan nachrichtlich aufgenommen und als Fläche, die vom Altbergbau betroffen ist, („unter welcher der Bergbau umgeht“), gemäß § 5 Abs. (3) Nr.2 BauGB gekennzeichnet. Die Fläche erhielt die Nummerierung Nr. 13.

Innerhalb des Flächennutzungsplangebietes liegen mehrere bekannte Altbergbaugebiete (Braunkohlentiefbau). In diesen Bereichen besteht Bergschadengefahr, d. h. es kann zu Tagesbrüchen oder Bodenabsenkungen kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass in bergschaden- bzw. hohlraumgefährdeten Gebieten dem Bauherren empfohlen wird, rechtzeitig vor Erstellung der Bauvorlagen, zu jeder geplanten Baumaßnahme beim Sächsischen Oberbergamt gemäß § 7 Abs. 1 der Sächsischen Hohlraumverordnung eine bergamtliche Mitteilung über mögliche Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen einzuholen.

Für Tagebaurestlöcher ergibt sich die ordnungspolizeiliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes aus dem § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung-SächsHohlRVO) vom 20. Februar 2012.

2.6 Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet Hufelandstraße / Ernst-Heim-Straße“

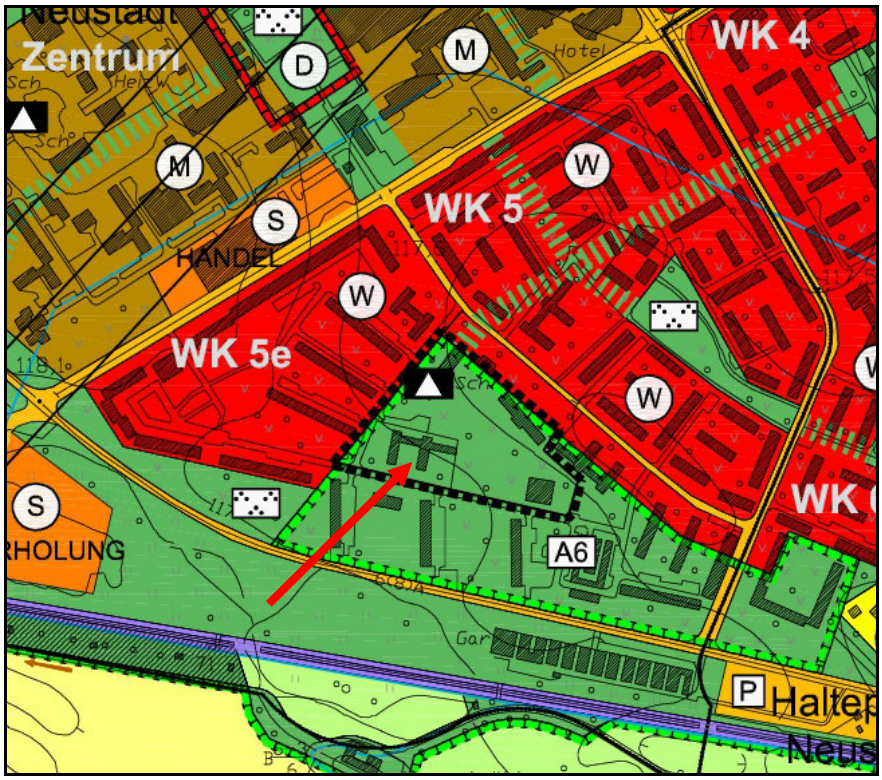

Abbildung F: Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan 2006 mit eingetragenem Änderungsbereich

2.6.1 Grundlagen und Planungsbegründung

Lage und Struktur des Gebietes

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage des Stadtteiles Neustadt der Stadt Hoyerswerda, südlich der Hufelandstraße in einer ungepflegten landschaftsparkartigen Freifläche, die nach dem Gebäuderückbau von sozialer Infrastruktur brachgefallen ist.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist entlang der Hufelandstraße eine straßenbegleitende Wohnbebauung dargestellt. Die restliche Fläche des geplanten Geltungsbereiches wurde 2006 unter Abschätzung des Rückbaubedarfs an Plattenbauwohnungen bis zur Albert-Schweitzer-Straße als Teil der Maßnahmefläche A 6 dargestellt. Diese Maßnahme A 6 wurde im bisherigen Flächennutzungsplan entwickelt, als die Entscheidungen zum Abbruch für diese Fläche gefallen waren und als „landschaftsparkartige Freiflächengestaltung nach Gebäuderückbau“ beschrieben.

Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat die Änderung des Flächennutzungsplanes analog den oben beschriebenen Inhalten beschlossen.

Planungsbegründung

Obwohl in Hoyerswerda weiterhin Wohnungen im Plattenbau leer stehen, werden möglichst zentrumsnah gelegene Flächen und Angebote für junge Familien im Eigenheimbau gebraucht. Das Plangebiet soll der Schaffung von Einfamilienhausgrundstücken und Grundstücken für Mehrfamilienhäuser dienen.
Es ist das Planungsziel der Stadt Hoyerswerda, mit diesem Bebauungsplan im Stadtteil Neustadt die Schaffung von Wohneigentum und Mietwohnungsbau zu fördern und durch die Revitalisierung der innerstädtischen Brachfläche die Stadtstruktur zu stärken.

Flächenbilanz

Es werden die ehemals 3,4 ha Grünfläche mit dem Zusatzvermerk A 6 (Ausgleichsfläche Nr. 6), die im seit 2006 wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt waren, im geänderten Flächennutzungsplan als 3,4 ha Wohnbaufläche dargestellt.

2.6.2 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Schutzgut Boden

Im Zuge der Realisierung der Planung ist mit einer Vergrößerung der Bodenversiegelung zu rechnen, da in dem bisher als Ausgleichsfläche dargestellten Bereich eine Bebauung sowie Erschließung geplant wird. Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung von Bodeneigenschaften zu erwarten, weil der Bereich bereits in der Vergangenheit bebaut war und keine natürlichen Böden vorhanden sind.

Schutzgut Fläche

Die Fläche war in der Vergangenheit bereits stark überbaut und versiegelt. Nach Rückbau der Gebäude und Versiegelungen unterlag die Fläche der Sukzession. Gegenüber den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche und Ausgleichsfläche) ist im Zuge der Planung mit erneuter Versiegelung der Fläche zu rechnen, da eine Bebauung sowie Erschließung geplant wird. Es handelt sich um eine Wiedernutzung der bereits durch anthropogene Nutzung vorgeprägten aufgeschütteten Fläche.

Schutzgut Wasser

Durch die Überbauung von Flächen für die Errichtung der geplanten Gebäude und die Anlegung von Verkehrsflächen wird in diesen Bereichen die Grundwasserneubildung negativ beeinflusst. Das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen wird der Regenwasserkanalisation zugeführt.

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser soll vorzugsweise für die Bewässerung des Gartens gesammelt werden. Auf diese Weise kann die Grundwasserneubildung leicht verbessert werden, da das Wasser temporär gedrosselt abgegeben wird.

Schutzgut Klima und Luft

Durch die geplante Bebauung wird das Kleinklima am Standort stark verändert. Die Bebauung vergrößert die versiegelte Fläche und kann damit eine Aufheizung der Flächen in den Sommermonaten bewirken. Durch das Pflanzen von Bäumen und Gehölzen, welches im Bebauungsplan festgelegt wird, kann dieser Einfluss auf das Kleinklima vermindert werden. Durch die anthropogene Nutzung der Fläche als Wohngebiet entstehen Luftverunreinigungen, vorrangig in Form von Abgasen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Artenschutz

Das Plangebiet besteht aktuell aus einer innerstädtischen Freifläche, die der Sukzession unterliegt. Es wurden verschiedene Vogelarten, sowie Säugetiere und Amphibien betrachtet, ergänzend wurden Untersuchungen zu Insekten und Fledermäusen durchgeführt. Es vollzieht sich mit der Entwicklung der Wohnbaufläche eventuell eine Verdrängung der vorhandenen Arten des locker bewachsenen Offenlandes zugunsten von kulturfolgenden Arten. Die Auswirkungen der Planung für Flora und Fauna können durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen gemindert werden.

Schutzgut Landschafts-/Ortsbild

Ein Einfluss auf das großräumige Landschaftsbild ist nicht gegeben, das Orts- und Landschaftsbild wird nicht negativ beeinflusst.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im unmittelbaren Änderungsbereich sind keine Schutzgebiete nach Denkmalrecht bzw. Boden- oder Kulturdenkmale im Untersuchungsraum bekannt. Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten, deshalb sind auch keine Maßnahmen notwendig.

Schutzgut Mensch

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine der Sukzession ausgesetzte Freifläche. Durch die Umwandlung der im Flächennutzungsplan dargestellten Ausgleichsfläche in eine Wohnbaufläche sind sowohl positive (Möglichkeiten des Eigenheimbaus zur Verbesserung der Wohnverhältnisse) als auch negative Auswirkungen (wohnortnahe Erholungsfläche geht verloren) auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Durch die geplante Bebauung und Bepflanzung entsteht ein neuer Wohnbereich mit Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser mit einem aufgelockerten Charakter, welcher einer Gruppe von Menschen verbesserte Wohnbedingungen bietet. Für die Bewohner der benachbarten Quartiere ergeben sich durch die Planung geringfügige Auswirkungen. Die Fläche kann weiterhin fußläufig durchquert werden kann, um die südlich gelegene gestaltete Parkanlage zu erreichen. Die Durchquerung ist auf befestigten Wegen möglich und führt nicht mehr durch Sukzessionsflächen sondern durch ein Wohngebiet.
Durch die Bebauung des Bereiches wird die Lärmbelastung aus dem Schienenverkehr für die vorhandenen Gebäude nördlich der Hufelandstraße gesenkt.

2.6.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen am Standort

Durch den Bebauungsplan und seine Umsetzung ergeben sich im sehr begrenzten lokalen Maßstab umweltrelevante Auswirkungen, diese können durch die festgesetzten Maßnahmen kompensiert werden.

2.6.4 Anderweitige Planungsalternativen

Es wurden verschiedene Standorte im Bereich der Stadt Hoyerswerda vergleichend geprüft. Das Plangebiet wurde wegen der innerstädtischen Lage und der guten Anbindung an die städtische Infrastruktur als besonders geeignet für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes eingestuft. Eine besser geeignete Fläche konnte unter diesem Aspekt nicht gefunden werden. Auf Grund der vergangenen anthropogenen Nutzung handelt es sich nicht um eine hochwertige Fläche im Sinne des Artenschutzes oder Naturschutzes.

Für die Erschließung und zukünftige Parzellierung des Gebietes ebenfalls wurden verschiedene Varianten untersucht, die Entscheidung wurde zugunsten der Variante getroffen, bei welcher mit möglichst wenig öffentlicher Straßenfläche möglichst viele Bauplätze erschlossen werden können.
Es ist keine Umwandlung von bestehenden Waldflächen oder Ackerflächen notwendig. Die Änderung des Bebauungsplanes ist seit dem 26.09.2019 rechtswirksam.

3 Flächenbilanz

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden insgesamt 11,83 ha Flächen in ihrer geplanten Nutzung verändert.

Diese gliedern sich wie folgt:

	bisher dargestellt	**nach Änderung dargestellt**
Wohnbauflächen	2,78 ha	4,81 ha
gemischte Bauflächen		0,37 ha
Grünflächen	8,96 ha	
Flächen für die Landwirtschaft	0,09 ha	6,65 ha
Summe	11,83 ha	11,83 ha

Insgesamt bedeutet das eine Vergrößerung von Bauflächen um 2,4 ha, eine Zunahme der landwirtschaftlichen Flächen um 6,56 ha und eine Verminderung von Grünflächen um 8,96 ha.
Für den im Jahr 2006 rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplan einschließlich der 1.-4. Änderung und der Berichtigungen wurden folgende Flächennutzungen ermittelt:

Flächennutzung	**Größe in ha**	**% der Gesamtfläche**
Wohnbauflächen	384	4,0 %
gemischte Bauflächen	304	3,2 %
gewerbliche Bauflächen	261	2,7 %
Sondergebietsflächen	113	1,2 %
Gemeinbedarfsflächen	21	0,2 %
Straßenverkehrsanlagen	110	1,2 %
Bahnanlagen	87	0,9 %
Flächen für Ver- und Entsorgung	3	0,0 %
Grünflächen	712	7,4 %
Wasserflächen	554	5,8 %
Flächen für die Landwirtschaft	1.847	19,5 %
Ödland	84	0,9 %
Flächen für die Forstwirtschaft	5.045	53,0 %
Summe	**9.525**	**100 %**

Nach der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende Flächennutzungen dargestellt:

Flächennutzung	Größe (ha)	Differenz (ha)
Wohnbauflächen	386	+2,03
gemischte Bauflächen	304	+0,37
gewerbliche Bauflächen	261	
Sondergebietsflächen	113	
Gemeinbedarfsflächen	21	
Straßenverkehrsanlagen	110	
Bahnanlagen	87	
Flächen für Ver- und Entsorgung	3	
Grünflächen	703	-8,96
Wasserflächen	554	
Flächen für die Landwirtschaft	1.854	+6,56
Ödland	84	
Flächen für die Forstwirtschaft	5.045	
Summe	**9.525**	

Aus der oben angeführten Aufstellung der Flächenermittlung zur 5. Änderung des FNP Hoyerswerda ist zu erkennen, dass sich die Flächen in der Gesamtschau nur geringfügig verändert haben.

4 Zusammenfassende Erklärung

Der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

4.1 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden im Rahmen der jeweiligen konkreten Bauleitplanung untersucht, sowie umweltbezogene Auswirkungen ermittelt und Maßnahmen festgelegt. Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung festzulegen.

Es wurde für alle Teilflächen, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wurde, eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt, in welchem die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht sowie umweltbezogene Auswirkungen ermittelt wurden. Für die nicht vermeidbaren Eingriffe in die Schutzgüter wurden konkrete Ausgleichmaßnahmen festgesetzt. Die Ergebnisse der Umweltberichte werden in der Gesamtbetrachtung der 5. Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter Klima, Wasser, Boden, Fläche, Flora und Fauna, Mensch, Landschaft und Erholung, sowie Kultur- und Sachgüter im Vergleich zur bestehenden Situation sowie zur Darstellung im bisher wirksamen Flächennutzungsplan aufgenommen.

An dieser Stelle wird auf die Begründungen der Bebauungspläne verwiesen.

In der Gesamtbetrachtung der Planänderung bestehen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Vergleich zur bestehenden Situation sowie zur Darstellung im bisher wirksamen Flächennutzungsplan keine erheblichen negativen Auswirkungen, wenn die in den jeweiligen Bebauungsplänen festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

4.2 Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Es gibt für eine Umplanung keine sinnvollen Alternativen.

In der Flächenbilanz wird ersichtlich, dass die FNP-Änderung insbesondere für die Bereitstellung von Bauflächen für den Wohnungsbau auf bisher anders baulich genutzten Flächen sorgt. Der Zuwachs von ca. 1 ha Wohnbauflächen resultiert aus den veränderten Wohnansprüchen der Bevölkerung (Eigenheimbedarf).

4.3 Maßnahmen zur Überwachung - Monitoring

Da die Flächennutzungsplanänderung keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erforderlich macht, ist kein Monitoring auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, erforderlich.

5 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)

Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)

Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)

6 Quellenverzeichnis

[1] Flächennutzungsplan der Stadt Hoyerswerda, Gruppe Hardtberg, Dr. Braun & Barth, 2006

[2] 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda, Dr. Braun & Barth, 2011

[3] 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda, Dr. Braun & Barth, 2012

[4] 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda, Dr. Braun & Barth, 2013

[5] 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda, Dr. Braun & Barth, 2014

[6] Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda, Dr. Braun & Barth, 2016

[7] Landschaftsplan der Stadt Hoyerswerda, Raderschall Möhrer Peters, Dr. Braun & Barth, 2005

7 Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung A: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2006

Abbildung B: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2006

Abbildung C: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2006

Abbildung D: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2006

Abbildung E: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2006

Abbildung F: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2006